

Satzung

Queeres Netzwerk Gifhorn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Queeres Netzwerk Gifhorn e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Gifhorn**.
3. Der Verein ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. **pädagogisch begleitete Gruppenangebote für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere (LSBTIQ*) Jugendliche, wie Jugendgruppen, Jugendbildungsveranstaltungen, Freizeitfahrten, etc.**
 - b. **die Beratung und Unterstützung von LSBTIQ* Kindern und Jugendlichen in herausfordernden Lebenslagen, wie beispielsweise dem Coming-Out, einer Transition, etc.**
2. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; *Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden*
 - a. **das Angebot von pädagogisch begleiteten Gruppen und Konzepten, die Menschen zusammenbringen, Gleichgesinnte in Austausch bringen und gemeinsame Kulturveranstaltungen für alle Altersklassen, sowie die Zivilbevölkerung, ermöglichen.**
 - b. **die Förderung der LSBTIQ*-Kultur im weitesten Sinne, wie z.B. der Organisation und Durchführung jährlicher Veranstaltungen zum Christopher-Street Day, der Öffentlichkeitsarbeit am Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, & Transphobie, dem Angebot weiterer kultureller Veranstaltungen, wie z.B. öffentlichen Vorträgen, Netzwerkveranstaltungen, Fachtage, etc.**

3. Die Förderung der Bildung. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Aufklärungsarbeit und Bildungsangebote zu LSBTIQ* Lebensweisen für die allgemeine Öffentlichkeit in der Stadt und dem Landkreis Gifhorn.
 - b. Aufklärungsarbeit und Bildungsangebote für spezielle Zielgruppen, wie z.B. bestimmte Berufsgruppen, Lernende in Schulen, etc.
 - c. eine zweckorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die an die Allgemeingesellschaft gerichtet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann auch schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt kann zum 31.12 des Jahres erfolgen und muss bis drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit anzuhören und 14 Tage davor schriftlich oder elektronisch zu informieren. **Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.**
5. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung entsprechend geregelt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Sinne des Vereinsinteresses als erforderlich ansieht oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von **drei** Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und ist grundsätzlich für alle Aufgaben

zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - (im Wahljahr) die Kassenprüfenden zu wählen,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Position erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der_dem Protokollant_in und der Versammlungsleitung unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied schriftlich oder elektronisch bereitgestellt. Festzuhalten ist Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu bestimmende Änderung anzugeben.
 8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
 10. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.
 11. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel oder mehr bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
 13. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens **drei Mitgliedern**.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung **von zwei Mitgliedern des Vorstandes**.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen – getrennt für jedes Mitglied – auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand sich einmalig bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit im Vorstand notwendig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer_innen

1. Von der Mitgliederversammlung **wird ein Kassenprüfer_in und eine Stellvertretung** für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zur_zum Kassenprüfer_in gewählt werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer_innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.
5. Die Kassenprüfer_innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine **2/3 Mehrheit** in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutscher Kinderschutzbund OV Gifhorn e.V.**, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

_____, den _____.
